

# Statuten

für

den Gefangenen „Männerchor.“

in

## Grenzach.

§ 1.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Pflege  
der Kunst und Förderung des Gesangs, eine gesellige  
Unterhaltung beizubringen und das Interesse an den  
allgemeinen Gesangsvereinen zu erhöhen.

§ 2.

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven  
Mitgliedern zusammen.

§ 3.

Wahlberechtigte Mitglieder müssen bei  
einem Hauptversammlungsgemeinschaft  
sein, welche diese Annahme dann vor  
den Mitgliedern mitteilt.

§ 4.

Die Aufsicht über den Verein und die Mit-  
glieder kann nur durch den Verein, wenn der  
juridische Vorstand das selbst für möglich hält und  
der Verein die Aufsicht genehmigt. Der Hauptversammlung

unpünktlich Hand sub 18. Lebensjahr erreicht haben.

Die Aufsichtsratsmitglieder des Vereins  
erfolgt durch Zustimmung des Vereins.

§ 5.

Der dem Eintritte in den Verein folgende  
Mitglied, sowohl aktiv als passiv, ist zu zahlen  
beabsichtigt ein aktiv Mitglied, von dem anderen  
Grund und Eigentum, so ist es verpflichtet, das  
Mitglied zu unterstützen. Ein passives Mitglied  
das das Mitglied ist.

§ 6.

Um die für den Verein nötigen Ausgaben  
zu decken, können, zahlen aktiv und passiv Mit-  
glieder einen gleichen monatlichen Beitrag von  
60 S.; in Ausnahmefällen kann der Beitrag er-  
höht, resp. vermindert werden.

§ 7.

Im Falle eines Mitglieds gegen den Verein  
schuldig bleibt, soll der Vorstand dem Vorstand  
gemeldet werden. Sollte dann trotzdem kein Ein-  
verständnis erfolgen, so ist der Schuldige dem Verein  
unabhängig. Der Aufsichtsrat hat das  
Mitglied zu zahlen sein.

§ 8.

Ein solches Mitglied ist, sofern er nicht

Das in dem Kamin aufgenommene zu dem oben erwähnten  
den pflichtig gehaltenen Sitzung, sowie das Gut-  
willigkeitswider zu verstehen. Die Wider-  
aufnahme kann jedoch nur durch Abstimmung  
erfolgen.

§ 9.

Bei jeder Abstimmung müssen wenigstens  
 $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein und sich da-  
zu betheiligen.

§ 10.

Nimmenspflicht gibt dem unzulässigen  
Anschlag; sollte bei einer Abstimmung  
Nimmenspflicht eintritt, so ist die  
unzulässig der Geschäft.

§ 11.

Wenigstens alle 6 Monate findet eine  
Generalversammlung statt, wozu sich alle  
Mitglieder, aktiven und passiven, zu betheili-  
gen haben. Was von dem genannten Geschäftsbereich  
sein bleibt, hat sich in dem Geschäftsbericht von 2017  
zu untersuchen.

§ 12.

Voll über einen Anschlag oder über sonstige  
Kontingenzlagenheiten beschloffen werden,

zu ihrem Jahresversammlungen zusammenzubekommen.

§ 13.

Alle aktiven Mitglieder haben sich in die Verhandlungen des Vorstandes unbedingt zu fügen, und, was den Gesang betrifft, den Weisungen des dirigirenden Sängers zu leisten. Sind die

§ 14.

Sind aus irgendwelchen Gesangsständen im Verein lokal für ein aktives Mitglied zurück zu setzen, wenn es im gänzlichem Stande verbleibt, so kann es jedoch von dem Sängerschor zu werden.

§ 15.

Mitglieder, welche sich irgend eine Weise zu dem Verein anschließen wollen, und solche, welche die Gesangsstände unflüchtig besuchen, können je nach Umständen der übrigen Mitglieder, besonders der Vorstandsgesellen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie sich nicht für die Lösung von Aufgaben und Aufrechterhaltung der Gesangsstände und der sonstigen Angelegenheiten des Vereins bereit sind.

§ 16.

Führung und Fortwähren sind für die in dem Verein

Jugendstämme luftbar, im Fall Faser und Form im  
Korimbokul sind, übernimmt der Wirt die  
Luftbarkeit.

§ 17.

Endab Truf ist ein Korimbokul zu wählen.

§ 18.

Der Korimb wird als ungelöst betrachtet, wenn  
die Luft der Wirtgläser unter einer feinen  
Punktwirt.

§ 19.

Die Leitung des Korimb ist überbrücken:

1. dem Korimb.
2. dem Korimb.
3. dem Korimb.
4. dem Korimb.

§ 20

Korimb der Natur Arbeit in Kraft mit dem  
1. Februar 1885.

Frankfurt, den 15. Januar 1885.